

können, als drei Jahre zuvor der Vertrag von Sèvres eine Abänderung im gleichen Sinne vorgesehen hätte.

Aus diesen Gründen entscheidet das Gericht mit zehn gegen zwei Stimmen, daß die vorgelegte Frage zu bejahen sei.

In seinem Separatvotum verneint Anzilotti unter Bezugnahme auf Art. 1 des Protokolls XII von Lausanne die Gültigkeit des Vertrages vom 1./14. April 1913 mit der Begründung, daß nicht alle vom türkischen Gesetz verlangten Voraussetzungen für die Verleihung der Konzession bis zum Stichtag erfüllt gewesen seien. Seferiades, der griechische Richter ad hoc, bedient sich zur Begründung seiner abweichenden Stellungnahme im wesentlichen der von der griechischen Regierung vorgebrachten Argumente. Friede.

## 2. Entscheidung der auf Grund der Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Panama vom 28. Juli 1926 und 17. Dezember 1932 eingesetzten General Claims Commission im Falle de Sabla, vom 29. Juni 1933 <sup>1)</sup>

In der Zeit von 1910 bis 1930 hatten die Behörden von Panama Teile der Hazienda Bernardino, deren Eigentümer T. J. de Sabla bzw. seine Witwe war, dritten Personen auf Antrag zu Eigentum zugeteilt oder durch Erteilung von Lizenzen zur zeitweiligen Bebauung zugewiesen, als ob es sich um staatliche Grundstücke (*baldoíos*) gehandelt hätte.

Auf Grund der 1926 und 1932 zwischen den Vereinigten Staaten und Panama geschlossenen Abkommen über die friedliche Regelung der Ansprüche der Angehörigen des einen Staates gegen den anderen Staat verlangten die Vereinigten Staaten von Panama Entschädigung für die Eigentumsentziehung und die durch Abholzung und unsachgemäße Bebauung eingetretene Wertminderung des Bodens. Zur Begründung führten sie an: die Behörden hätten gewußt, daß es sich um Privateigentum gehandelt habe; sie hätten daher die Anträge auf Landzuteilung von Amts wegen ablehnen müssen; sollten die Agrargesetze von Panama so auszulegen sein, daß Anträgen auf Zuteilung von notorisch in Privateigentum befindlichen Grundstücken stattgegeben werden müßte, sofern der Eigentümer nicht vorschriftsgemäß Einspruch eingelegt hätte, so bleibe eine so unvernünftige gesetzliche Belastung des privaten Grundeigentümers unterhalb des internationalen Standard;

<sup>1)</sup> Claim on behalf of Marguerite de Joly de Sabla. American and Panamanian General Claims Arbitration under the Conventions between the United States and Panama of July 28, 1926, and December 17, 1932 — Report of Bert L. Hunt, Agent of the United States (The Department of State Arbitration Series No. 6, Washington 1934) p. 379 ff.

das Einspruchsverfahren böte keinen wirksamen Rechtsschutz aus drei Gründen: erstens sei die Mitteilung vom Eingang eines Antrags auf Landzuweisung, die durch ein öffentlich angeschlagenes und in den Lokalzeitungen veröffentlichtes *edicto* der zuständigen Agrarbehörde erfolge, unangemessen, insofern üblicherweise in dem Antrag und folgerweise im *edicto* die Grundstücksgrenzen so unbestimmt angegeben seien, daß ein Eigentümer nicht mit Sicherheit wissen könne, ob es sich um sein Eigentum handle; zweitens sei die vorgesehene Einspruchsfrist unvernünftig kurz; drittens sei es, zumal wenn es sich wie im vorliegenden Fall um sehr zahlreiche Anträge handle, eine unvernünftige Belastung des Eigentümers, daß er zur Wahrung seiner Rechte gegen jeden einzelnen sein Eigentum betreffenden Antrag Einspruch erheben müsse. Ebenso wenig hätten die Behörden in Kenntnis der Eigentumsverhältnisse die beantragten Bebauungslizenzen erteilen dürfen. Hinsichtlich der Lizenzerteilung sei das Einspruchsverfahren besonders unangemessen: das Gesetz erfordere nicht einmal die Bekanntgabe der eingegangenen Anträge, so daß der Eigentümer erst durch die Betätigung der Lizenznehmer auf den Grundstücken Kenntnis von der Lizenzerteilung erhalte, und der Umstand, daß der Einspruch bis zur Aussaat eingelegt werden könne, stelle keine Erleichterung der Belastung des Eigentümers dar, wenn es sich um Großgrundbesitz handle, da die zahlreichen Lizenznehmer, deren Lizenzen einzeln angefochten werden müßten, ihre kleinen Parzellen in kurzer Zeit zur Aussaat reif machen könnten.

Panama bestritt, daß im vorliegenden Falle gesetzwidrig verfahren worden sei; nach den Agrargesetzen seien die Behörden verpflichtet, den Anträgen stattzugeben, wenn nicht Einspruch erhoben worden sei; diese Regelung bedeute keine nach internationalem Standard unzulässige Konfiskation, da dem Betroffenen im Einspruchsverfahren ein angemessener Rechtsbehelf gegeben sei; die Eigentümerin habe sich den erlittenen Schaden wegen Nichteinlegung eines Einspruchs in jedem Einzelfalle selbst zuzuschreiben. Hilfsweise machte Panama, ohne bestreiten zu wollen, daß die Hazienda Bernardino Privateigentum sei, geltend, daß Umfang und Grenzen der Hazienda niemals den Behörden in ausreichender Weise zur Kenntnis gebracht worden seien: erstens seien bei wiederholtem Eigentumswechsel seit 1822 Grenzveränderungen vorgenommen worden, die nichtig seien, soweit sie nicht in dem für Grenzveränderungen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, bei dem der Staat Partei sei, erfolgt seien; zweitens habe die Eigentümerin es unterlassen, von sich aus, wie im Agrargesetz von 1913 vorgesehen, die Urkunden über ihr Eigentum den Agrarbehörden zwecks genauer Abgrenzung der Hazienda von dem Staatsland vorzulegen; drittens habe die Eigentümerin im Jahre 1916 den Registerbehörden

gegenüber als Flächeninhalt der Hazienda 300 ha angegeben, die genaue Lage der Hazienda aber sei den Behörden unbekannt geblieben; in dem 1920 stattgehabten gerichtlichen Verfahren, durch das die Flächeninhaltsangabe des Registers in 3180 ha berichtet worden sei, seien unzulässigerweise auch Grenzberichtigungen erfolgt und nicht-offizielle Karten benutzt worden.

Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit (van Heeckeren — Elihu Root jr.) zugunsten der Vereinigten Staaten. Es sei erwiesen, daß die Agrarbehörden gewußt hätten, daß das in den Anträgen bezeichnete Land Privateigentum gewesen sei. Nach dem Wortlaut der Agrargesetze käme für die Landzuteilung nur Staatsland in Betracht. Den Beweis dafür, daß die Gesetze auch die Zuteilung von privatem Grundeigentum gestatteten, hätte offensichtlich Panama zu führen, da das Ergebnis eine entschädigungslose Enteignung wäre. Panama habe den Beweis nicht zu erbringen vermocht. Es lasse sich vielmehr als Gesetzeswille feststellen, daß die Behörden Anträge auf Zuteilung von notorisch privatem Grundeigentum von Amts wegen ablehnen sollten. Das Gleiche gelte hinsichtlich der Lizenzerteilung. Die Behörden hätten also die Anträge ablehnen müssen.

“The Commission concludes that the adjudications and licenses granted by the authorities on Bernardino constituted wrongful acts for which the Government of Panama is responsible internationally. It is axiomatic that acts of a government in depriving an alien of his property without compensation impose international responsibility.”

Von dieser Haftung werde Panama nicht dadurch befreit, daß nicht gegen jeden Antrag Einspruch erhoben worden sei. Erstens sei keineswegs klar, ob vor 1917 für die Eigentümerin eine Einspruchsmöglichkeit überhaupt bestanden habe, da das in den Agrargesetzen von 1907 und 1913 vorgesehene Einspruchsverfahren nur für den Fall bestimmt gewesen zu sein scheine, daß zwei Antragsteller auf Zuteilung des gleichen Grundstücks Anspruch erhöben. Zweitens biete das Einspruchsverfahren, das der Eigentümerin zweifellos seit 1917 offenstanden habe, ihr keinen angemessenen Rechtsbehelf zum Schutze ihres Eigentums. Auf die Unzulänglichkeit des Verfahrens sei übrigens von Mitgliedern der Agrarbehörden selbst wiederholt öffentlich hingewiesen worden. Panama habe auch seine subsidiären Einwendungen nicht ausreichend begründet. Die in der von Panama angeführten Übertragungsurkunde von 1869 enthaltene Grenzenbestimmung, die im Register bis zum Ablauf der Verjährungsfrist i. J. 1882 gestanden habe, könne mangels jeden Beweises für ihre Unrichtigkeit nicht als widerrechtliche Aneignung staatlichen Grundeigentums betrachtet werden, die im Grenzfestsetzungsverfahren berichtet werden müsse; die späteren geringfügigen Grenzveränderungen seien unwesentlich.

Das Agrargesetz von 1913 habe die Eigentümerin nicht verpflichtet, von sich aus die Urkunden über ihr Eigentum der Agrarkommission vorzulegen. Die zeitweilige, auf einem Schreibfehler beruhende unrichtige Angabe des Flächeninhalts der Hazienda im Register hätte die Behörden nicht berechtigt, Anträgen hinsichtlich solcher Grundstücke stattzugeben, die innerhalb der im Register angegebenen Grenzen der Hazienda gelegen seien. Das im Jahre 1920 durchgeführte Verfahren sei einwandfrei.

Nach einem Hinweis auf Art. V der Konvention vom 28. Juli 1926 <sup>2)</sup>, nach dem die Frage, ob die Eigentümerin nach Erlaß der unzulässigen Verwaltungsakte auf Grund des panamanischen Rechts über Rechtsbehelfe gegen die Regierung oder die begünstigten Privatpersonen verfüge, nicht geprüft zu werden brauche, setzt die Kommission die von Panama zu zahlende Entschädigung auf \$ 76,645.25 fest; indem sie als voll zu erstattenden Hektarwert des rechtswidrig zugeteilten Bodens, dessen Umfang sie auf 1362 ha berechnet, \$ 33,75 und für die restlichen 1818 ha eine Wertminderung um die Hälfte zugrundelegt.

Alfaro, das panamanische Mitglied der Kommission, bestreitet in seiner *Dissenting Opinion* eine Entschädigungspflicht Panamas, insbesondere bezweifelt er, daß das Einspruchsverfahren die Eigentümerin über Gebühr belastet habe, da die Anträge, gegen die Einspruch zu erheben gewesen wäre, sich auf eine lange Reihe von Jahren verteilt hätten. Er hält ferner das Beweismaterial, auf Grund dessen die Kommission den Flächeninhalt der zugeteilten Grundstücke und die Schadenshöhe ermittelt, für sehr unzulänglich.

Friede.

### 3. Schiedsspruch betr. die Auslegung von Art. 10 des Baden-Badener Abkommens vom 21. Dezember 1925 zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission des Saargebietes, vom 4. September 1934.

Gegenstand des Rechtsstreites ist die Auslegung von Art. 10 des Baden-Badener Beamtenabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission des Saargebietes vom 21. Dezember 1925 <sup>1)</sup>.

<sup>2)</sup> Art. V lautet: "The High Contracting Parties being desirous of effecting an equitable settlement of the claims of their respective citizens, thereby affording them just and adequate compensation for their losses or damages, agree that no claim shall be disallowed or rejected by the Commission through the application of the general principle of international law that the legal remedies must be exhausted as a condition precedent to the validity or allowance of any claim."

<sup>1)</sup> Text des Abkommens z. B. in: Oberhauser, Die Beamtenbesoldung im Saargebiet, Saarbrücken 1929, S. 169 ff. Artikel 10 lautet wie folgt:

»1. — Die Regierungskommission wird weiterhin folgende Zahlungen nach Maßgabe der im Saargebiet geltenden Pensionsbestimmungen zu ihren Lasten vornehmen: